

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **HWG: Verbotene Publikumswerbung bei medizinischem Cannabis**
Urteil vom 26.03.2026, Az: I ZR 74/25
2. **DSGVO: Dauerhafte Speicherung von überobligatorischen Daten**
Beschluss vom 18.02.2026, Az: II ZB 2/25
3. **WpÜG: Antragsbefugnis nach § 39a**
Beschluss vom 10.02.2026, Az: II ZB 10/24
4. **ZPO: Beschwerde gegen Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs**
Beschluss vom 05.03.2026, Az: IX ZB 5/25
5. **InsO, BGB: Genehmigung einer Leistung zum Zwecke des Rückgriffs**
Urteil vom 12.02.2026, Az: IX ZR 162/24
6. **BGB, EGBGB: Erwerb von Gesellschaftsanteilen als private Vermögensverwaltung**
Urteil vom 10.03.2026, Az: XI ZR 132/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **HWG: Verbotene Publikumswerbung bei medizinischem Cannabis**
Urteil vom 26.03.2026, Az: I ZR 74/25
Der Betreiber einer Internetplattform zur Vermittlung von Behandlungen mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in Form von Cannabis zu medizinischen Zwecken verstößt gegen das Verbot der Publikumswerbung in § 10 Abs. 1 HWG, wenn er unter Verweis auf die mit medizinischem Cannabis therapierbaren Beschwerden Behandlungsanfragen bei kooperierenden Ärzten ermöglicht.
2. **DSGVO: Dauerhafte Speicherung von überobligatorischen Daten**
Beschluss vom 18.02.2026, Az: II ZB 2/25
Es gibt keine allgemeine registerrechtliche Grundlage dafür, in Anmeldungen zum Handelsregister enthaltene personenbezogene Daten, die nicht in das Handelsregister einzutragen sind (sog. überobligatorische Daten), nach Widerruf der Einwilligung des Anmeldenden dauerhaft im Registerordner des Handelsregisters zu speichern.
3. **WpÜG: Antragsbefugnis nach § 39a**
Beschluss vom 10.02.2026, Az: II ZB 10/24
WpÜG § 39a Abs. 4 Satz 2

a) Der Bieter kann den Antrag auf Übertragung der Aktien auch dann stellen, wenn der für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre erforderliche Aktienanteil am stimmberechtigten Grundkapital der Zielgesellschaft erst durch den Eintritt von Bedingungen für einen Erwerb außerhalb des Übernahme- oder Pflichtangebots erreicht wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den späteren Erwerb des erforderlichen Aktienanteils ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Vollzug des Übernahme- oder Pflichtangebots von denselben nach § 18 WpÜG zulässigen Bedingungen abhängt wie der Erwerb außerhalb des Übernahme- oder Pflichtangebots.

b) Ein temporärer Rechtsverlust nach § 20 Abs. 7 Satz 1 AktG oder § 44 Abs. 1 Satz 1 WpHG steht der Antragsbefugnis nicht entgegen.

WpÜG § 39a Abs. 3 Satz 3

Für die Berechnung des Quorums können grundsätzlich auch Erwerbsvorgänge berücksichtigt werden, die nicht durch die Annahme des Übernahme- oder Pflichtangebots zustande kommen. Erforderlich, aber auch genügend ist ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang des jeweiligen Erwerbs mit dem Angebot, in dem die Akzeptanz der dem Angebot zu Grunde liegenden Erwerbsbedingungen und damit die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung hinreichend zum Ausdruck kommt (hier: am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gem. § 10 Abs. 1 WpÜG schuldrechtlich mit einem Dritten vereinbarter Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft).

WpÜG § 39b Abs. 1 ; FamFG § 84

Über die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens ist in entsprechender Anwendung von § 39b Abs. 6 Satz 1 WpÜG zu entscheiden.

4. ZPO: Beschwerde gegen Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs

Beschluss vom 05.03.2026, Az: IX ZB 5/25

a) Die sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig ist statthaft.

b) Das Rechtsschutzinteresse für eine sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung oder Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs wegen Besorgnis der Befangenheit entfällt, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel statthaft ist. Der Ablehnungsgrund ist dann in der Berufungsinstanz als Verfahrensfehler geltend zu machen (Anschluss BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2006 - XII ZB 244/04 , MDR 2007, 288).

5. InsO, BGB: Genehmigung einer Leistung zum Zwecke des Rückgriffs

Urteil vom 12.02.2026, Az: IX ZR 162/24

InsO § 82 ; BGB § 185 Abs. 2 Satz 1 Fall 1 , § 816 Abs. 2

Der Insolvenzverwalter kann eine nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen Nichtberechtigten erbrachte Leistung genehmigen, um bei diesem Rückgriff zu nehmen (Fortführung von BGH, Beschluss vom 12. Juli 2012 - IX ZR 213/11 , NZI

2012, 803 Rn. 16; Urteil vom 19. April 2018 - IX ZR 230/15 , BGHZ 218, 261 Rn. 20).

InsO § 129 Abs. 1 , § 140 Abs. 1

Die mit einer Zahlung eines Drittschuldners verbundene Rechtshandlung ist nicht bereits mit einer Abrede zwischen dem Schuldner und dem Empfänger, dass die Leistungen des Schuldners den Drittschuldnern im Namen des Empfängers in Rechnung gestellt werden, sondern erst in dem Zeitpunkt vollendet, in dem die jeweilige Zahlung des Drittschuldners auf das Konto des Empfängers erfolgt.

6. BGB, EGBGB: Erwerb von Gesellschaftsanteilen als private Vermögensverwaltung

Urteil vom 10.03.2026, Az: XI ZR 132/24

Der mit einem Darlehen finanzierte Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person ist grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen (Fortführung von BGH, Urteil vom 8. November 2005 - XI ZR 34/05 , BGHZ 165, 43 ff.). Die Ablösung eines solchen Darlehens ist ebenfalls Teil der Vermögensverwaltung.